

Grundwassersituation an der Genter Straße und Umgebung in Schwabing

Grundwasserproblematik im 12. Stadtbezirk im Bereich Genter Straße und den Bereich südliche Osterwaldstraße - Hilfe für betroffene Bürgerinnen und Bürger

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06946 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing-Freimann vom 23.07.2024

Die Stadt hilft den Anwohnern in der Genter und der Osterwaldstraße bei der Lösung ihres aktuellen Grundwasserproblems

Antrag Nr. 20-26 / A 05025 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 19.07.2024, eingegangen am 19.07.2024

Stellungnahme zur aktuellen Situation der in München-Schwabing überfluteten Keller

Antrag Nr. 20-26 / A 02291 von der AfD vom 17.01.2022, eingegangen am 17.01.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14871

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.03.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Wunsch aus dem Kreis des Stadtrates in der Vollversammlung am 15.05.2024 zum Sachstand den Stadtrat zu informieren
Inhalt	Die Entwicklung der Angelegenheit seit der letzten Befassung des Stadtrates im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 13.12.2022 wird dargestellt. Es werden die Verläufe der Handlungsstränge "Gerichtsverfahren", "Mediationsverfahren", "Petitionsverfahren" und „Verwaltungsverfahren“ beschrieben.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der aktuelle Sachstand der Angelegenheit sowie der Handlungsstränge werden zur Kenntnis genommen und der Sachbehandlung zugestimmt. Die Anträge sind satzungsgemäß bzw. geschäftsordnungsgemäß behandelt. Nach Entscheidungen in den laufenden Gerichtsverfahren wird dem Stadtrat erneut berichtet.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Grundwassersituation, Genter Straße, Osterwaldstraße
Ortsangabe	Schwabing

Grundwassersituation an der Genter Straße und Umgebung in Schwabing

Grundwasserproblematik im 12. Stadtbezirk im Bereich Genter Straße und den Bereich südliche Osterwaldstraße - Hilfe für betroffene Bürgerinnen und Bürger

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06946 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing-Freimann vom 23.07.2024

Die Stadt hilft den Anwohnern in der Genter und der Osterwaldstraße bei der Lösung ihres aktuellen Grundwasserproblems

Antrag Nr. 20-26 / A 05025 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 19.07.2024, eingegangen am 19.07.2024

Stellungnahme zur aktuellen Situation der in München-Schwabing überfluteten Keller

Antrag Nr. 20-26 / A 02291 von der AfD vom 17.01.2022, eingegangen am 17.01.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14871

3 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 18.03.2025 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage und bisherige Befassung bzw. Information des Stadtrates oder des Bezirksausschusses seit 08.12.2020 bis heute	4
2.1 Ausgangslage: Kernproblem – Planungsfehler an den betroffenen Gebäuden.....	4
2.2 Stadtratsbeschluss am 08.12.2020	5
2.3 Umsetzung.....	6
2.3.1 Mediationsverfahren	6
2.3.1.1 Ablauf.....	6
2.3.1.2 Aktuelle Situation	6
2.3.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht München.....	7
2.3.2.1 Ablauf.....	7
2.3.2.2 Aktuelle Situation	7
2.3.3 Verfahren vor dem Landgericht München	7

2.3.3.1	Ablauf.....	7
2.3.3.2	Aktuelle Situation	8
2.4	Information des Stadtrats	8
2.4.1	Informationsveranstaltung des RKU am 22.02.2022	8
2.4.2	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (AfKU) am 13.12.2022	8
2.5	Petitionsverfahren beim Bayerischen Landtag	8
2.5.1	Petition „gegen“ den Grundwasseraufstau	8
2.5.1.1	Ablauf.....	8
2.5.2	Denkmalschutz	10
2.5.3	Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid Regenauslasskanal (RAK)	11
2.5.4	Rechtsgutachten der Petentenseite	12
2.5.5	Grundwassermodell des Wasserwirtschaftsamts München.....	12
2.5.6	Petition „gegen“ Entwässerungsgebührenbescheid	12
2.6	Widerspruch gegen Entwässerungsgebührenbescheid	13
3.	Fazit und weiteres Vorgehen.....	14
3.1	Bescheid von 1986.....	14
3.2	Aktuelle Aufstausituation	14
3.3	Technische Lösungen	15
3.4	Verfahrensfortgang	15
4.	Klimaprüfung.....	16
5.	Behandlung der Stadtratsanträge bzw. des Antrags des Bezirksausschusses	16
5.1	Grundwasserproblematik im 12. Stadtbezirk im Bereich Genter Straße und den Bereich südliche Osterwaldstraße - Hilfe für betroffene Bürgerinnen und Bürger BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06946 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing Freimann vom 2.07.2024 (Anlage 1)	16
5.2	Die Stadt hilft den Anwohnern in der Genter und der Osterwaldstraße bei der Lösung ihres aktuellen Grundwasserproblems Antrag Nr. 20-26 / A 05025 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 19.07.2024 (Anlage 2)	16
5.3	Stellungnahme zur aktuellen Situation der in München-Schwabing überfluteten Keller Antrag Nr. 20-26 / A 02291 von der AfD vom 17.01.2022 (Anlage 3)	16
6.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	16
II.	Antrag der Referentin	17
III.	Beschluss.....	18

I. Vortrag der Referentin

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 10.12.2024 hat die Behandlung und Beschlussfassung der vorliegenden Sitzungsvorlage in die heutige Ausschusssitzung vertagt. Das unten stehende Kapitel 2.5.1.2 wurde insoweit aktualisiert.

1. Zusammenfassung

Beginnend mit der außergewöhnlichen Grundwassersituation im Juni 2020 wurde eine Vielzahl von Anfragen und Stadtratsanträgen gestellt, die sich mit der Thematik beschäftigten. Auch wurden von Anwohnerseite mehrere Gerichtsverfahren, zwei Petitionen und Verwaltungsverfahren gestartet. Im Zuge all dieser Anlässe wurden durch die beteiligten städtischen Referate eine Vielzahl von Maßnahmen (Errichtung von Messstellen, regelmäßige Kontrollen der Dükerbauwerke, Beprobung des Grundwassers auf Schadstoffe, Beauftragung von technischen und rechtlichen Gutachten, Erhebung, Sichtung und Auswertung von Daten und Planmaterial Abstimmungen mit Aufsichtsbehörden etc.) ergriffen, um die Grundwassersituation in der betroffenen Gegend aufzuklären, verschiedene Lösungsvorschläge zu untersuchen, die rechtliche Situation zu beleuchten und den Handlungsspielraum der Stadtverwaltung aufzuzeigen. Die Vorschläge der Anwohner*innen wurden unter Beteiligung externer Gutachter aufwändig geprüft und das vom Stadtrat vorgeschlagene Mediationsverfahren eingeleitet. Nach nun über vier Jahren hat sich bestätigt, dass eine einfache rechtliche und technische Klärung aufgrund der unterschiedlichen technischen Bewertungen und völlig gegensätzlichen Rechtsauffassungen nicht herbeizuführen ist. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die Landeshauptstadt München (LHM) als Eignerin des Kanals zu Abhilfemaßnahmen zu verpflichten oder durch die Aufsichtsbehörden anzuweisen, entsprechende Maßnahmen zur Problemlösung zu ergreifen. Dies wurde wiederholt von den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden des Freistaats bestätigt.

Neben dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, also ausschließlich nach Gesetz und Rechtslage zu handeln, haben die besondere Bedeutung der Beurteilung des Sachverhalts durch das Wasserwirtschaftsamt München (WWA), als amtlich technischer Sachverständiger, und die Regulierungshoheit des städtischen Haftpflichtversicherers bei der Sachbehandlung der Grundwasserproblematik in der Genter Straße und Umgebung, das Handeln der Stadtverwaltung maßgeblich geprägt.

Nach Aussage des WWA sind Planungsfehler an den betroffenen Gebäuden dergestalt, dass diese – trotz entgegenstehender Erkenntnisse zum Planungszeitpunkt – nicht gegen drückendes Grundwasser abgedichtet worden waren, das „Kernproblem“. Der von den Betroffenen als für die hohen Grundwasserstände verantwortliche Verursacher bezichtigte Regenauslasskanal der Münchner Stadtentwässerung wurde bescheidsgemäß errichtet und wird bescheidsgemäß betrieben.

Trotz eines im Rahmen des eingeleiteten Mediationsverfahrens eingesetzten Fachgutachtergremiums, dem Privatgutachter von beiden Seiten und Vertreter des WWA angehörten, konnte keine großflächige technische Problemlösung erarbeitet werden. Die einzig erfolgversprechende Lösung auf Dauer scheint die Abdichtung der vom Grundwasser betroffenen Gebäudeteile zu sein. Die eingerichteten punktuellen Pumpmaßnahmen sind aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen nur temporär vertretbar. Die Mittel der Bezuschussung durch den Freistaat Bayern aus der Denkmalschutzförderung sind limitiert. Maßnahmen direkt am Regenauslasskanal (RAK) oder seinen Nebenanlagen (Düker) sind nicht zielführend oder verhältnismäßig, da die erwartbaren Effekte zur Lösung der Problematik im Hinblick auf die tatsächlich gemessenen Aufstauwerte (ca. 10 cm) zu gering erscheinen.

Aufgrund der Wiederaufnahme des ruhend gestellten, streitigen Verfahrens vor dem

Landgericht München und des parallel dazu von Klägerseite beantragten selbständigen Beweisverfahrens obliegt der Fortgang der Angelegenheit dem Gericht. Für außergerichtliche Maßnahmen, wie dem Mediationsverfahren, aber auch für die Petitionen beim Bayerischen Landtag, ist damit kein Raum mehr. Wenn die gerichtsnahe Mediation mangels weiterer Aktivitäten ausläuft, wird auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren wieder aufzunehmen sein; umgekehrt ebenso: wenn das streitige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht fortgeführt wird, endet auch das Mediationsverfahren. Durch die angestrebten und wiederaufgenommenen gerichtlichen Verfahren ist die Basis für eine außergerichtliche Einigung endgültig entfallen.

Nach Abschluss der streitigen Auseinandersetzungen kann dem Stadtrat erneut berichtet werden.

2. Ausgangslage und bisherige Befassung bzw. Information des Stadtrates oder des Bezirksausschusses seit 08.12.2020 bis heute

2.1 Ausgangslage: Kernproblem – Planungsfehler an den betroffenen Gebäuden

In einem Schreiben des Wasserwirtschaftsamts München (WWA) an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 21.10.2022 im Rahmen der Petition der Interessengemeinschaft Grundwasser Osterwaldstraße zum Bayerischen Landtag wird u. a. ausgeführt:

„... Das Gebiet Osterwaldstraße / Genter Straße liegt am Rand der Isaraue im Bereich der Hirschau. In Flussauen ist grundsätzlich mit stark schwankenden und auch oft bis zur Geländeoberkante ansteigenden Grundwasser zu rechnen. Auch in diesem Gebiet wurden beim Grundhochwasser des Jahres 1940 Wasserstände mit Flurabständen unter einem Meter verzeichnet. Die Planer wurden im Rahmen der Entwässerungsplanung regelmäßig auf diesen Umstand hingewiesen.

Im Fall des Gebäudes Genter Straße zeigt sich, dass zwar die Planungsaufgabe Gestaltung in herausragender Weise gelöst wurde, was die Zuerkennung der Denkmaleigenschaft und die Verleihung des Architekturpreises Klassik-Nike 2022 bestätigen, die Planungsaufgaben Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit hingegen nur unzureichend gelöst wurden. So stellte der Bodengutachter zwar fest, dass die, zum Zeitpunkt der Planung aktuellen Grundwasserstände etwa 50 cm unter der geplanten Sohllage lägen, empfahl dem Planer aber, die Richtigkeit dieser Annahme zu überprüfen. In den Entwässerungsplänen der Landeshauptstadt München, die Bestandteile der Baugenehmigung sind, ist der Höchstwasserstand des Jahres 1940 mit 500,54 müNN angegeben. In den, zum Zeitpunkt der Planung gültigen Normen DIN 4117 (1960) in Verbindung mit DIN 4031 (1959) war der Schutz gegen drückendes Grundwasser geregelt. Demnach hätte eine Abdichtung 30 cm über den zu erwartenden, höchsten Grundwasserstand ausgeführt werden müssen.

Trotz dieser zum Zeitpunkt der Planung vorhandenen Erkenntnisse, sind weder die Tiefgarage (Sohle 499,16 müNN) noch der Kellerraum mit Schwimmbad (Sohle 499,38 müNN) gegen eindringendes Grundwasser geschützt. Die Tiefgarage in der Genter Straße 13 hat eine wasserdurchlässige, gepflasterte Sohle, durch die aufsteigendes Grundwasser eindringen kann. Dies konnte auch beim Ortstermin des Landtags vor Ort besichtigt werden.

In der Tiefgarage des benachbarten Anwesens Karl-Arnold-Weg 9, deren Boden und Wände in Stahlbetonbauweise ausgeführt sind, war hingegen kein Grundwassereintritt zu verzeichnen.

Bei normgerechter Ausführung gäbe es die Problematik bei den Gebäuden im Gebiet Genter Straße / Osterwaldstraße nicht. Im Kern zielt die Petition also darauf ab, die aus einem Planungsfehler entstandenen Kosten auf einen Dritten abzuwälzen. ...“.

Das WWA ist für den Vollzug des Wasserrechts der amtlich technische Sachverständige. Für die rechtliche Umsetzung des Wasserrechts im Stadtgebiet ist das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) als untere Wasserrechtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs kommt amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamts als kraft Gesetzes eingerichteter Fachbehörde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG) eine besondere Bedeutung zu, weil deren fachbehördliche Auskünfte auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen. Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes haben demnach grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten.

Die Grundwasserproblematik in der Genter Straße und Umgebung ist von Anfang an dem städtischen Haftpflichtversicherer gemeldet worden. Dessen versicherungsvertragliche Aufgabe ist es im Rahmen der Regulierungshoheit, berechnete Ansprüche zu erfüllen, aber auch unberechtigt an die Landeshauptstadt München herangetragene Ansprüche abzuwehren. Nach den Versicherungsbedingungen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz steht die Regulierungshoheit dem Versicherer der LHM zu. D. h. die Entscheidungsbefugnis über die etwaige Kompensation der geltend gemachten Schäden bzw. Folgenbeseitigungsmaßnahmen liegt beim Haftpflichtversicherer; eigene Handlungsoptionen – ohne den Versicherungsschutz zu gefährden – hat die LHM insoweit nicht.

Neben dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung waren und sind die beschriebenen Prämissen zum WWA und zum Haftpflichtversicherer für das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt München in der Angelegenheit Grundwasserprobleme in der Genter Straße und Umgebung maßgeblich und beeinflussen das Handeln der Stadtverwaltung entsprechend.

Hinzukommt, dass bis zum heutigen Tag die beteiligten Aufsichts- und Fachbehörden des Freistaates Bayern die Positionen und Handlungen der Stadtverwaltung im Verlauf des Verfahrens zu keinem Zeitpunkt, weder rechtlich noch im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, beanstandet haben. Obwohl sogar von Seiten des Bayerischen Landtages im Rahmen der eingereichten Petitionen jeweils eine entsprechende Beschlusslage (Berücksichtigungsbeschluss) vorlag, wurden dem Grunde nach vorhandene Weisungs- oder Anordnungsbefugnisse – mangels Rechtsgrundlage - nie ausgeübt, stattdessen die städtische Vorgehensweise jedoch letztlich unbeanstandet gelassen.

2.2 Stadtratsbeschluss am 08.12.2020

Am 08.12.2020 wurde der (damalige) Umweltausschuss in öffentlicher Sitzung zur Grundwassersituation an der Osterwaldstraße und Umgebung, zu der auch die Genter Straße gehört, in Schwabing beschlussmäßig befasst.

U. a. wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwiefern im Sinne einer zeitlich weniger langwierigen und kostengünstigeren Lösungsfindung sowie der Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung hier ein Mediationsverfahren oder eine von allen Beteiligten akzeptierte Begutachtung zwischen Landeshauptstadt München, den Eigentümer*innen sowie dem Freistaat Bayern eingeleitet werden kann, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.

Dabei sollten hydrogeologische und rechtliche Gutachten und Stellungnahmen gewürdigt werden, bewertet sowie Folgen abgeleitet und ggf. mittels eines Obergutachtens im Prozess einer etwaigen Mediation erörtert werden. Ebenso sollte der den Regenauslasskanal der Münchner Stadtentwässerung (MSE) betreffende Wasserrechtbescheid von 1986 überprüft werden.

Zusätzlich wurde die Verwaltung beauftragt, erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen für die erforderlichen Pumpen bzw. Schachtanlage unverzüglich zu prüfen und positiv

im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten zu begleiten.

2.3 Umsetzung

2.3.1 Mediationsverfahren

2.3.1.1 Ablauf

Seit Mitte 2021 läuft das vom Umweltausschuss im Dezember 2020 vorgeschlagene Mediationsverfahren. Aufgrund des parallel anhängigen Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht München haben sich die Beteiligten darauf verständigt, eine sogenannte gerichtsnahe Mediation bei der Güterichterin des Verwaltungsgerichts durchzuführen. Teilnehmende am Mediationsverfahren sind: Anwaltschaftlich vertretene betroffene Anwohnende, die Landeshauptstadt München (RKU, MSE, Baureferat) mit dem städtischen Haftpflichtversicherer und dessen anwaltschaftliche Vertretung, der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt München, Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung) sowie ein Gutachtergremium (paritätisch besetzt mit Sachverständigen der Betroffenen, der LHM, des WWA und des Freistaats Bayern).

Als Hauptgegenstand des Mediationsverfahrens wurde auf Rat des Gutachtergremiums vereinbart, dass die Landeshauptstadt München einen Fachplaner beauftragt, der die Möglichkeiten und Risiken des Überpumpens des Regenauslasskanals, den die Anwohnenden als Ursache der Grundwasserproblematik ansehen, aufzeigt. Die Durchführung eines Pumpversuches hingegen wurde gerade nicht vereinbart; zunächst – auf ausdrückliche Vorgabe des eingesetzten Gutachtergremiums – nur dessen Fachplanung! Die LHM hat somit die Ausschreibung für die Planung vorbereitet und durchgeführt, den Auftrag vergeben und finanziert sowie den Fachplaner durch Messungen und Zurverfügungstellen umfangreicher Daten unterstützt.

Ergebnis der Mitte 2022 vorliegenden Fachplanung war, dass bei dem angedachten Pumpversuch ein erhebliches Risiko dahingehend besteht, dass einige nördlich, also im Abstrom des Regenauslasskanals liegende Anwesen dadurch ebenfalls vernässt werden könnten.

Darüber hinaus wurden Schadstoffe in den Messstellen und Dükern im Grundwasser aus bekannten Altlastenverdachtsflächen festgestellt, die unter keinen Umständen verfrachtet bzw. aktiviert werden dürfen. Diese Einschätzung teilte das Wasserwirtschaftsamt. Dort wo die Schadstoffe aktuell im Boden auftreten, geht aktuell keine Gefahr von ihnen aus und sie stehen unter weiterer und laufender Beobachtung durch die Bodenschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Das bewusste Vernässen der nördlich gelegenen Keller bzw. eine Verlagerung von Schadstofffahnen durch ein aktives Pumpen, stellte eine nicht unerhebliche haftungs- und mitunter strafrechtliche Komponente dar, die unbedingt vermieden werden musste.

Das im Mediationsverfahren konstituierte Gutachtergremium hat daraufhin in einer Neubewertung der Ausgangssituation empfohlen, vom Überpumpen des Regenauslasskanals Abstand zu nehmen.

2.3.1.2 Aktuelle Situation

Seit September 2022 gibt es beim Mediationsverfahren keine Aktivitäten mehr. Der in diesem Rahmen von den Anwohnenden vorgetragene großflächige „Pumpversuch“ im gesamten betroffenen Gebiet hat sich nach einhelliger Auffassung des eingesetzten Fachgutachtergremiums als technisch und rechtlich nicht durchführbar noch zielführend erwiesen. Weitere technische Lösungsvorschläge wurden im Mediationsverfahren nicht erörtert oder geprüft. Der Fortgang des Mediationsverfahrens ist aus Sicht der LHM nicht mehr zielführend, eine entsprechende Anfrage vom 22.02.2024 an die Güterichterin bzw. an die Betroffenenseite blieb bis dato unbeantwortet.

2.3.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht München

2.3.2.1 Ablauf

Bereits am 16.07.2020 erteilte das RKU der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) der betroffenen Genter Straße 13, 13a-f eine wasserrechtliche Erlaubnis, punktuell auf dem Grundstück Grundwasser abzupumpen. Trotzdem, dass die Erlaubnis antragsgemäß erteilt wurde, hat die WEG Klage gegen den Wasserrechtsbescheid vom 16.07.2020 erhoben, verbunden mit einer Klageerweiterung, nicht nur die erteilte Erlaubnis aufzuheben, sondern auch den Wasserrechtsbescheid des Regenauslasskanals von 1986.

Aufgrund des ebenfalls angestrebten Mediationsverfahrens ist das streitige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht seit Mitte 2021 und aktuell immer noch „ruhend“ gestellt.

Wegen eines Tekturantrags der WEG Genter Straße 13, 13a-f vom 23.10.2023 zum punktuellen Abpumpen des Grundwassers erteilte die LHM durch die städtische Wasserrechtsbehörde im RKU am 20.12.2023 antragsgemäß eine (neue) wasserrechtliche Erlaubnis. Gleichzeitig wurde der dem Streit zugrunde liegende, angefochtene Bescheid vom 16.07.2020 widerrufen.

2.3.2.2 Aktuelle Situation

Die Erlaubnis zum Abpumpen des Grundwassers ist bestandskräftig und die Anwohnerseite macht von ihr auch Gebrauch. Mit der neuen Erlaubnis dürfen die Kläger lokal begrenzt Grundwasser auf dem Grundstück Genter Straße 13 entnehmen und das zutage geförderte Grundwasser in die Schwarze Lacke einleiten. Ob und inwieweit die Klägerseite das ursprüngliche gegen den früheren Erlaubnisbescheid angestrebte Verfahren noch weiter betreiben wird, ist derzeit ungeklärt. Da es sich bei dem parallel laufenden Mediationsverfahren um eine gerichtsnahe Mediation handelt, teilt das Mediationsverfahren das Schicksal des streitigen Verfahrens. Mit anderen Worten: Wird das streitige Verfahren nicht fortgeführt, endet im Grunde auch das Mediationsverfahren.

2.3.3 Verfahren vor dem Landgericht München

2.3.3.1 Ablauf

Am 30.12.2020 haben mehrere Betroffene der Genter Straße die LHM auf Feststellung verklagt, dass diese sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen habe, die diesen jeweils durch den vermeintlichen Aufstau von Grundwasser auf den betroffenen Grundstücken entstanden sind und noch entstehen.

Die Grundwasserproblematik ist von Anfang an dem städtischen Haftpflichtversicherer gemeldet worden. Dessen versicherungsvertragsgemäße Aufgabe ist es im Rahmen der Regulierungshoheit, berechnete Ansprüche zu erfüllen, aber auch unberechtigt an die LHM herangetragene Ansprüche abzuwehren. Nach den Versicherungsbedingungen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz steht die Regulierungshoheit ausschließlich dem Versicherer der LHM zu. D. h. die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis über eine etwaige Kompensation der geltenden gemachten Schäden liegt beim Haftpflichtversicherer. Eigene Handlungsoptionen der Stadtverwaltung, die den Versicherungsschutz gefährden oder gar ausfallen lassen, gibt es insoweit vernünftigerweise nicht.

Auch dieses Verfahren war seit Juni 2021 ruhend gestellt, um Streitbeilegungsmaßnahmen im Mediationsverfahren zu ermöglichen.

2.3.3.2 Aktuelle Situation

Das streitige Verfahren vor dem Landgericht München wegen Schadensersatz wurde Anfang des Jahres vom Gericht wieder aufgenommen und die Klage ist zwischenzeitlich von der beklagten Landeshauptstadt München über ihren Haftpflichtversicherer anwaltschaftlich auch erwidert worden.

Parallel dazu ist seit Ende Juni 2024 von Betroffenenenseite ein Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens beim Landgericht München gestellt worden. Die Antragstellenden möchten im Wesentlichen geklärt haben, ob der Regenauslasskanal das Grundwasser aufstaut und ob dieser Aufstau bis zu 40 cm betrage sowie dass der Aufstau monokausal auf den RAK zurück gehe. Ein Sachverständiger solle darüber per Gutachten ausführen.

Die LHM wird auch in diesem Verfahren vom Haftpflichtversicherer vertreten, der hier ebenfalls prozessführungsbefugt ist. Die LHM war bis zum 30.07.2024 per gerichtlicher Verfügung gehalten, zum gestellten Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens Stellung zu beziehen und hat das auch getan. Aktuell müssen durch das Landgericht München noch offene Zuständigkeits- und Zulässigkeitsfragen sowie der Umgriff der Beweiserhebung geklärt werden.

Die Wiederaufnahme des Schadensersatzverfahrens sowie die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf das gerichtsnaher Mediationsverfahren bei der Güterichterin oder das ruhende Verfahren beim Verwaltungsgericht, da nicht Kompensationsansprüche, sondern Folgenbeseitigungsansprüche Klagegegenstand sind. Nach Auffassung der Stadtverwaltung und des Haftpflichtversicherers besteht aber zur Fortführung des Mediationsverfahren vor dem Hintergrund des Fortgangs des streitigen Verfahrens keine Veranlassung mehr.

2.4 Information des Stadtrats

2.4.1 Informationsveranstaltung des RKU am 22.02.2022

Interessierte Stadträtinnen und Stadträte konnten sich am 22.02.2022 per Webex vom RKU zum aktuellen Sachstand der Grundwasserproblematik in der Genter Straße und Umgebung informieren lassen.

2.4.2 Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (AfKU) am 13.12.2022

In nicht-öffentlicher Sitzung des AfKU am 13.12.2022 wurde vom RKU zum Stand der Grundwasserproblematik berichtet.

2.5 Petitionsverfahren beim Bayerischen Landtag

2.5.1 Petition „gegen“ den Grundwasseraufstau

2.5.1.1 Ablauf

Parallel zu den gerichtlichen Verfahren und der Mediation haben die Betroffenen durch die Interessengemeinschaft Grundwasser Osterwaldstraße am 06.10.2020 eine Petition zum Bayerischen Landtag eingereicht.

Als Gegenstand der Petition wurden folgende Anträge gestellt:

- Die Landeshauptstadt München soll über die Regierung von Oberbayern verpflichtet werden, die Vorgaben des Wasserrechtsbescheids vom 17.01.1986 bezüglich des Regenauslasskanals im Karl-Arnold-Weg einzuhalten;

- Es soll jeglicher Grundwasseraufstau unterlassen werden, für einen ausreichenden Durchfluss in den Dükern (Leitungsbauwerke unter dem RAK zur Unterführung von Grundwasser) gesorgt und mittels Pumpen ein gleichmäßiger Grundwasserstand südlich und nördlich des Kanals herbeigeführt werden;
- Darüber hinaus soll über die Ursachen für die Grundwassersituation im Bereich der Osterwaldstraße wahrheitsgemäß berichtet werden.

In den Sitzungen des Umwelt- und Verbraucherausschusses des Bayerischen Landtags am 25.02.2021, 08.07.2021, 25.11.2021 und 31.03.2022 wurde beschlossen, die Petition der Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ zu überweisen. Das bedeutet, dass der Ausschuss das Anliegen der Petenten in vollem Umfang für berechtigt und durchführbar hält und erwartet, dass dem Anliegen der Petenten so bald wie möglich entsprochen wird. Eine weitere Behandlung der Petition, die mit der Bestätigung des Berücksichtigungsbeschlusses endete, erfolgte in der Vollversammlung des Landtags am 23.11.2022. Eine erneute Behandlung fand am 13.12.2022 und zuletzt am 13.07.2023 wiederum im Landtagsausschuss statt.

Als wesentliche Punkte aus der Berichterstattung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (StMUV) an den Landtag lassen sich zusammenfassen:

- Die Ursachen für die vorliegende Grundwassersituation sind multikausal;
- Es gibt keine Hinweise auf einen bescheidswidrigen Bau oder Betrieb des Regenauslasskanals (RAK) oder der Düker;
- Es gibt keinen Anlass oder Berechtigung aus Sicht der Fachaufsicht im Sinne der Forderungen der Petenten auf die LHM einzuwirken.

Vom StMUV wurde wiederholt in mehreren Zwischenberichten vom 14.12.2020, 28.06.2021, 29.09.2021 und zuletzt vom 08.08.2022 dargelegt, dass die rechtliche Grundlage für eine Umsetzung des Berücksichtigungsbeschlusses nicht vorliegt. Es heißt: *„...Aus Sicht des StMUV ist ein fachaufsichtliches Einschreiten, [...], weiterhin aufgrund der unveränderten Rechtssituation rechtlich nicht möglich und auch fachlich nicht begründbar. Auch die Erklärung des Selbsteintritts wäre vorliegend rechtswidrig.“*

Zum Berücksichtigungsbeschluss hat die Regierung von Oberbayern ausgeführt: *„... Zur Klärung der Rechtslage sind die Entscheidungen der laufenden gerichtlichen Verfahren abzuwarten. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise, im Rahmen des Petitionsverfahrens gerichtlichen Entscheidungen nicht vorzugreifen. Im Übrigen bleibt vorliegend darauf hinzuweisen, dass das Petitionsrecht (Art. 17 GG, Art. 115 Abs. 1 BV) lediglich ein Recht des Petenten auf Entgegennahme der Petition und sachliche Befassung mit seinem Anliegen sowie auf Verbescheidung einräumt, aus der sich die Tatsache der Behandlung und die Art der Erledigung seines Anliegens ergeben. Ein Anspruch auf ein weitergehendes bzw. bestimmtes Tätigwerden in der Sache und auf bestimmte Entscheidungen im Sinne des Petenten besteht hingegen nicht. ...“*

In einem weiteren Zwischenbericht zum Petitionsverfahren führt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) u. a. folgendes aus:

„... Die konkreten Forderungen der Petenten, die Stadt München zu verpflichten, den Grundwasseraufstau zu beenden, die Aufstauwirkung des Regenauslasskanals als wesentliche Ursache der Problematik anzuerkennen und rasch entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, sind daher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht erfüllbar. ...“ und

„... Die Landeshauptstadt München verweist darauf, dass der Zustand des Regenauslasskanals rechtskonform ist und die geschädigten Gebäude entgegen der Bauherrnpflicht

nicht gegen Grundwasser abgesichert sind. Deshalb besteht keinerlei Rechtspflicht oder Rechtsgrundlage, um im vorliegenden Fall kostenverursachende Abhilfemaßnahmen seitens der öffentlichen Hand zu Gunsten privater Gebäude zu ergreifen. Diese Haltung wird von der Regierung von Oberbayern bestätigt und kann vom StMUV nicht angezweifelt werden. ...“ und

„... Von der grundsätzlichen Möglichkeit entsprechender Weisungen an nachgeordnete Behörden – hier mit dem Ziel der Beeinflussung, um die Petenten über das beschriebene Maß hinaus besser zu unterstützen – kann wegen der gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hier kein Gebrauch gemacht werden. Es gibt weder Anlass noch Berechtigung, aus Sicht der Fachaufsicht einzuwirken. ...“

2.5.1.2 Aktuelle Situation

Da aus dem Berücksichtigungsbeschluss des Landtags bis dato keinerlei Anweisung an die LHM durch die Fach- oder Aufsichtsbehörden des Freistaats resultiert, fehlt der LHM jegliche rechtliche Grundlage den Forderungen aus dem Beschluss nachzukommen. An den dokumentierten und oben zitierten Positionen des StMUV und der beteiligten Landesbehörden hat sich bis heute nichts geändert. Ohne neue Erkenntnisse bleibt aus Sicht der Stadtverwaltung damit kein Raum für eine zu ändernde Haltung.

Aufgrund der Wiederaufnahme des Schadensersatzprozesses beim Landgericht München und der laufenden Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens (siehe oben 2.3.3.2) hat die LHM beim StMUV die Beendigung oder zumindest die Ruhendstellung des Petitionsverfahrens - bis rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vorliegen - angeregt. Entsprechend der üblichen Vorgehensweise im Rahmen von Petitionsverfahren beim Bayerischen Landtag ist es Usus gerichtlichen Entscheidungen nicht vorzugreifen.

Das StMUV hat mitgeteilt, dass dem Landtag erneut am 14.10.2024 berichtet wurde; ein weiterer Bericht sei in Arbeit. Der Umweltausschuss des Landtags tagte am 06.02.2025 und 20.02.2025. Nach Auskunft des StMUV ist nicht abzusehen, ob Entscheidungen bzgl. des weiteren Vorgehens im Petitionsverfahren getroffen werden. Ergebnisse der Landtagsbefassung können aber im AfKU gegebenenfalls berichtet werden.

2.5.2 Denkmalschutz

Seit Beginn der Grundwasserproblematik haben die Betroffenen des Anwesens Genter Straße 13, 13a-f mehrfach darauf hingewiesen, dass das Grundwasser ihr denkmalgeschütztes Otto-Steidle-Haus gefährdet. Der Denkmalschutz ist primär eine Angelegenheit des Privatrechts. Gemäß Denkmalschutzgesetz sind die Eigentümer*innen von Baudenkmalern für die Instandhaltung und den Schutz vor Gefährdungen verantwortlich. Die Denkmalschutzbehörden beraten und unterstützen die verantwortlichen Eigentümer*innen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten. Nur wenn die Eigentümer*innen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können die Denkmalschutzbehörden Schutzmaßnahmen anordnen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde gab folgende Stellungnahme ab:

„...Nach der Denkmalliste des Landesamts für Denkmalpflege sind in der Osterwaldstraße die Hausnummern 14 und 89 sowie in der Genter Straße die Hausnummern 13, 13a-f Denkmäler.

Art. 141 Abs. 2 BV ist eine Staatszielbestimmung, die dem Einzelnen keine subjektiven Rechte gewährt, so dass hierauf verpflichtende Maßnahmen nicht gestützt werden können.

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG verpflichtet die Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern zu deren Instandhaltung. Auf diese Grundlage können

verpflichtende Maßnahmen damit nur gegenüber den Eigentümern der genannten Denkmäler, nicht aber gegenüber Dritten gestützt werden.

Unbeschadet der Frage, ob Art. 4 Abs. 4 DSchG auf die vorliegende Konstellation überhaupt anwendbar ist, kommt eine hierauf gestützte Anordnung (der Landeshauptstadt München als untere Denkmalschutzbehörde) schon deswegen nicht in Betracht, weil nach der Stellungnahme des StMUV vom 14.12.2020 (S. 3) ein für das Eindringen des Grundwassers eindeutig ursächlicher Verursacher (also Störer als Bescheidsadressat) nicht feststellbar ist, sondern es eine Vielzahl möglicher Ursachen gibt. Es sei aber nicht möglich, die Auswirkungen anteilig den jeweils unterschiedlichen Ursachen zuzuordnen. Darüber hinaus sei das Bauwerk Genter Straße 13 ohne Abdichtung gebaut worden, obwohl es in den Grundwasserschwankungsbereich einbindet. Der Grundwassereintrag in das Bauwerk gehöre zu den typischen Bauherrenrisiken, die vom Eigentümer selbst zu tragen seien.“

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nannte unter Bezugnahme auf die Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege als einzige realistische Sofortmaßnahme die Errichtung eines Grundwasserbrunnens auf dem Grundstück Genter Straße 13. Das im Brunnenschacht unterhalb der Kellersohlen abgeführte Grundwasser könnte aus dem Brunnen abgepumpt und abgeleitet werden, wodurch der Gebäudebestand kurzfristig geschützt würde.

Diese auch vom Bayerischen Landtag im Rahmen der Petition aufgegriffene Problemlösung hatte die Landeshauptstadt München schon 2020 vorgeschlagen und dem Stadtrat damals vorgestellt. Eine örtlich begrenzte, punktuelle und temporäre Grundwasserabsenkung – in Eigenregie - durch einzelne Brunnen und die Einleitung in örtliche Oberflächengewässer wurde bereits im Sommer 2020, also unmittelbar nach dem Auftreten der Problematik, mittels wasserrechtlicher Erlaubnisse von der LHM genehmigt. Diese Genehmigung haben die Betroffenen jedoch vor dem Verwaltungsgericht München angefochten (vgl. oben 2.3.2). Erst seit Ende 2023 machen die Betroffenen der Genter Straße 13, 13a - f von ihrer neuen, bestandskräftigen Erlaubnis Gebrauch (siehe oben 2.3.2.2). Mit dieser Erlaubnis dürfen die Anwohner lokal begrenzt Grundwasser auf dem Grundstück Genter Straße 13 entnehmen und das zutage geförderte Grundwasser in das nahe Oberflächengewässer, die Schwarze Lacke, einleiten.

Gleiches gilt für die Finanzierung einer Problemlösung mittels Bezuschussung durch die Denkmalschutzförderung des Freistaats. Dem Vernehmen nach fördert der Freistaat die auflaufenden Energiekosten beim Abpumpen des Grundwassers in die Schwarze Lacke. Auch diesen Vorschlag hat die Landeshauptstadt München bereits früh und wiederholt in die laufende Auseinandersetzung eingebracht, ohne dass dieser zeitnah von den Beteiligten aufgegriffen worden wäre.

2.5.3 Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid Regenauslasskanal (RAK)

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid für den RAK zum dauerhaften Aufstauen des Grundwassers aus dem Jahre 1986 ist bestandskräftig. Die Auflagen des Bescheids hinsichtlich der plangemäßen Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der regelmäßigen Überwachung der Grundwasserstände nach Bauzeitende und der Funktionsfähigkeit der Düker (zuletzt im Herbst 2024) wurden und werden erfüllt. Die Stadtverwaltung ist an diese Rechtslage gebunden. Der Bescheid ist formell und materiell rechtmäßig.

Diese Auffassung teilten von Anfang an und teilen bis heute auch die staatlichen Behörden. Nach den Stellungnahmen des StMUV vom 14.12.2020, 20.06.2021, 29.09.2021 und zuletzt vom 08.08.2022 für den Bayerischen Landtag im Rahmen der anhängigen Petition ist das bisherige Handeln der Stadtverwaltung rechtskonform (siehe oben 2.5.5.1). Für aufsichtliche Maßnahmen bestünde keine Rechtsgrundlage. Ein Selbsteintritt mittels

Ersatzvornahme sei rechtswidrig. Die Argumentation der Stadtverwaltung, dass der Zustand des RAK rechtskonform ist und die geschädigten Gebäude entgegen der Bauherrnpflicht nicht gegen Grundwasser abgedichtet sind und deshalb keinerlei Rechtspflicht oder Rechtsgrundlage besteht, um im vorliegenden Fall kostenverursachende Abhilfemaßnahmen seitens der öffentlichen Hand zu Gunsten privater Gebäude zu ergreifen, wird von der Regierung von Oberbayern bestätigt und vom StMUV nicht angezweifelt.

2.5.4 Rechtsgutachten der Petentenseite

Im Rahmen der Petition wurden von der Petentenseite zwei Rechtsgutachten zur Untermauerung der rechtlich vertretenen Positionen eingebracht. Es wird behauptet: Der Wasserrechtsbescheid zum RAK von 1986 sei rechtswidrig und die Fachaufsichtsbehörde, hier die Regierung von Oberbayern, sei zur Anweisung von Maßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt München verpflichtet.

Die in den Gutachten vertretenen Auffassungen widersprechen jedoch den bisherigen und wiederholten Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des StMUV, die diese im Petitionsverfahren an den Bayerischen Landtag vorgelegt haben: Die Rechtmäßigkeit des Bescheids zum RAK sei bisher nicht angezweifelt worden. Die Forderungen der Petenten seien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht erfüllbar. Es bestehe keinerlei Rechtspflicht oder Rechtsgrundlage, um im vorliegenden Fall kostenverursachende Abhilfemaßnahmen seitens der öffentlichen Hand zu Gunsten privater Gebäude zu ergreifen. Von der grundsätzlichen Möglichkeit entsprechender Weisungen an nachgeordnete Behörden könne wegen der gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hier kein Gebrauch gemacht werden. Es gebe weder Anlass noch Berechtigung, aus Sicht der Fachaufsicht einzuwirken (vgl. oben 2.5.5.1 und StMUV zur Petition UV.0186.18 vom 14.12.2020, 20.06.2021, 29.09.2021 und vgl. ROB vom 04.06.2021). Zur Vorbereitung der Befassung des Bayerischen Landtags am 22.11.2022 hat das StMUV daher dargelegt, dass „...Aus Sicht des StMUV [...] ein fachaufsichtliches Einschreiten, [...], weiterhin aufgrund der unveränderten Rechtssituation rechtlich nicht möglich und auch fachlich nicht begründbar [ist]. Auch die Erklärung des Selbsteintritts wäre vorliegend rechtswidrig“.

2.5.5 Grundwassermodell des Wasserwirtschaftsamts München

Von der Technischen Universität München sowie dem Wasserwirtschaftsamt München wurde im August 2022 ein Grundwassermodell des betroffenen Gebiets zur Identifikation möglicher Ursachen für den Grundwasseranstieg erstellt.

Das auf dem Grundwassermodell basierende Gutachten des WWA bestätigt, dass die Ursache für die im Jahr 2020 modellierte bzw. berechnete Grundwassersituation im Bereich des Regenauslasskanals nicht eindeutig bestimmt und einem konkreten Verursacher zugeordnet werden kann. Mit den derzeit verfügbaren Daten kann keine definitive Aussage getroffen werden. Zur Erhebung weiterer erforderlicher Daten müsste das WWA mindestens ein weiteres Jahr lang laufend Messungen durchführen. Diese Messreihe wurde seitens des WWA jedoch nicht weiter verfolgt. Letztlich belastbare Erkenntnisse aus dem vorliegenden Grundwassermodell, die eine Lösung des Grundwasserproblems voranbringen könnten, liegen demnach nicht vor.

2.5.6 Petition „gegen“ Entwässerungsgebührenbescheid

Die Betroffenen haben durch die Interessengemeinschaft Rettung des Baudenkmals Genter Straße 13a-f eine weitere Petition zum Bayerischen Landtag eingereicht. Diese bezieht sich auf den von der MSE erlassenen Entwässerungsgebührenbescheid vom 15.11.2023.

Die Petenten fordern mit ihrer Eingabe:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert über die Regierung von Oberbayern die Landeshauptstadt München (MSE) zu verpflichten, den Bescheid vom 15.11.2023 über

Schmutzwassergebühren in Höhe von € 31.079,88 und alle weiteren für die Jahre 2020-2024 die noch zu erwarten sind niederzuschlagen.“

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des Bayerischen Landtags am 14.03.2024 wurde beschlossen, die Petition der Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ zu überweisen.

Aus diesem Berücksichtigungsbeschluss sind bisher keine weiteren Schritte erfolgt, weil eine rechtliche Grundlage für eine Überweisung nicht ersichtlich ist. Ein Berücksichtigungsbeschluss des Landtags bringt lediglich zum Ausdruck, dass der Petition umgehend und unmittelbar Rechnung getragen werden soll. Wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) muss die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit einer ihr empfohlenen Vorgehensweise stets erneut prüfen. Widerspricht das Petentenbegehren geltendem Recht, darf der Berücksichtigungsbeschluss nicht vollzogen werden.

Nach rechtlicher Bewertung durch die Münchner Stadtentwässerung (MSE) ergibt sich, dass dem Wunsch der Petenten nicht nachgekommen werden kann, weil die Voraussetzungen für die beantragte Niederschlagung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 6 b) KAG i. V. m. § 261 AO nicht vorliegen. Nach § 261 AO dürfen Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass entweder die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden. Beides ist hier nicht gegeben.

Die Gebührenfestsetzung war notwendig, weil die Ansprüche sonst verjährt wären. Sie ist damit schon mit Blick auf kommunalabgabenrechtliche Vorgaben und die Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner*innen, wonach entstandene Gebührenschulden festzusetzen sind, zwingend geboten. Das vorsätzliche Eintreten lassen der Festsetzungsverjährung käme einem unzulässigen Verzicht auf die Erhebung der Gebühren gleich.

Darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage, inwieweit eine Behandlung der Petition im Hinblick auf die laufenden Gerichtsverfahren sowie den erfolgten Widerspruch gegen den Gebührenbescheid zulässig ist.

2.6 Widerspruch gegen Entwässerungsgebührenbescheid

Mit Entwässerungsgebührenbescheid vom 15.11.2023 hat die MSE Gebühren für die in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wassermengen festgesetzt. Gegen diesen Bescheid haben die Widerspruchsführer am 05.12.2023 Widerspruch eingelegt.

Zur Begründung führen sie an, dass die MSE den Eintritt der in die Kanalisation abgepumpten Wassermengen verursacht habe. Folglich hafte sie für die dadurch entstandenen Schäden, worunter auch die Entwässerungsgebühren fallen würden. Es sei treuwidrig, Gebühren zu verlangen, die sogleich im Wege des Schadensersatzes wieder zurückgezahlt werden müssten.

Die MSE hat geprüft, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann, was jedoch nicht möglich ist. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen keine Anhaltspunkte für ein nicht rechtskonformes Handeln der MSE vor, was auch mehrfach durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bestätigt wurde (s.o.). Die MSE muss entstandene Gebührenansprüche festsetzen und darf diese nicht verjähren lassen oder sonst auf diese verzichten. Auch dann nicht, wenn ein Gebührenschuldner eine andere Rechtsmeinung vertritt oder weil zwischen ihm und der MSE Streitigkeiten aus einem anderen Rechtsverhältnis bestehen. Eine Aufrechnung etwaiger Schadensersatzansprüche mit dem festgesetzten Gebührenanspruch wäre rechtlich nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

Abgesehen davon ist der Schadensersatzklage vor dem Landgericht München I nicht vorzugreifen, in der die Ursachen und Verantwortlichkeiten für den durch das Eindringen von Grundwasser verursachten Schaden geklärt werden sollen.

Die MSE hat den Widerspruch der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 21.10.2024 hat die Regierung von Oberbayern den Widerspruchsführern mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die Entscheidung über den Widerspruch solange zurückzustellen, bis eine Entscheidung im landgerichtlichen Verfahren vorliegt. Sie hat in dem Schreiben auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zurückstellung keinen Zahlungsaufschub wegen der von der MSE festgesetzten Gebühren bedeutet.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

3.1 Bescheid von 1986

Nochmals sei deutlich herausgestellt, dass, bestätigt durch den amtlich technischen Sachverständigen, das Wasserwirtschaftsamt München (WWA), die Vorgaben des Bescheides vom 17.01.1986 bezüglich „Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers“ eingehalten werden. Der gegenständliche Regenauslasskanal wird demnach – nach wie vor – bescheidsgemäß betrieben. Auf die Wirkung von Bewertungen durch das WWA im Rechtsverkehr wurde oben unter Ziffer 2.1 dieses Vortrags bereits hingewiesen.

Diese Rechtmäßigkeit des Bescheids und des Betriebs des RAK ist deshalb von Bedeutung, dass insofern von der Münchner Stadtentwässerung als Eignerin des RAK rechtmäßig keine kostenverursachenden Maßnahmen gefordert werden können.

3.2 Aktuelle Aufstausituation

Der Aufstau, der sich rechnerisch am Messstellenpaar KP1726/KP1723 das explizit zur Ermittlung der Grundwassersituation durch die MSE errichtet wurde, ausbildet, beträgt aktuell 8 cm.

Der mittlere Grundwasserstand (MW) beträgt im Gebiet zwischen der Isar, Isarhangkante Biederstein und Mittlerem Ring ca. 497,9 – 501,0 m ü. NN. Dies entspricht einem Flurabstand von ca. 2,70 – 4,20 m u. Geländeoberkante (GOK).

In diesem Gebiet liegt der HW1940-Grundwasserstand auf einer Höhe von ca. 499,8 – 502,4 m ü. NN (DHHN2016). Im Bereich der Genter Straße liegt der HW1940-Grundwasserstand somit teilweise bereits < 1 m unterhalb der GOK. Auch für einige Bereiche in der Schwedenstraße, Osterwaldstraße, Imhofstraße und Beltweg kann bei einem Hochwasserstand, wie dem HW1940, das Grundwasser bis auf < 1 m unter GOK ansteigen. Der Abstand zum Grundwasserspiegel kann aufgrund der Veränderung der Höhe der Geländeoberkante um einige Dezimeter bis Meter schwanken. Generell befindet sich der Grundwasserspiegel in diesem Gebiet bei einem HW1940-Wasserstand ca. 0,7 bis 1,8 m u. Gelände. Aufgrund der Lage auf der jüngsten geologischen Einheit, dem Isaralluvium, ist der Grundwasserstand aus natürlichen geologischen Gründen hier sehr hoch.

Gegenwärtig sind südlich und nördlich des Regenauslasskanals mittlere Grundwasserstände vorhanden, die ca. 1,4 m unter dem höchsten Grundwasserstand und damit im erwartbaren, natürlichen Grundwasserschwankungsbereich liegen. Der aus den aktuellen Messwerten berechnete Aufstau zwischen den Messstellen im An- und Abstrom des Kanals betrug in den letzten Monaten ca. 5-11 cm. Aufgrund dieser Werte allein, können sämtliche Baumaßnahmen an den Kanalbauwerken aus Sicht der LHM keinen maßgeblichen Effekt haben, da ein gewisser, geringer Aufstau aufgrund hydraulischer Verluste immer verbleiben wird. 10 cm können mit passiven Systemen nicht wesentlich unterschritten werden und sind technisch für das Funktionieren der örtlichen Düker erforderlich. Der voraussichtlich geringe Effekt (Absenkung um wenige Zentimeter) rechtfertigt bei den erwartbaren Kosten und vor allem aufgrund der erkannten Risiken (vgl. oben 2.1.1.1) sowie den Eingriffen in Privateigentum, Bewuchs, Untergrund und Grundwasserregime keine Baumaßnahmen durch die LHM.

Das Wasserwirtschaftsamt München hat die Aufstaumessungen und Berechnungsmethoden der LHM und der Anwohnerseite fachtechnisch bewertet. Die Vorgehensweise der LHM wurden vom amtlichen, sachverständigen WWA als plausibel anerkannt, hingegen die Berechnungen der Anwohnerseite als überschätzt bezeichnet.

3.3 Technische Lösungen

Trotz der grundsätzlichen, rechtlichen Auffassung der LHM (keine Rechtsgrundlage für ein Eingreifen, vgl. oben 2.5.1.1) hat die LHM mehrere, technische Lösungsansätze mithilfe von Gutachten und eigenen Anstrengungen untersucht und ist auf alle vorgebrachten Vorschläge eingegangen (Abpumpen am Düker, Dükerneubau und Drainageverlängerung). Keine dieser Maßnahmen war jedoch zielführend oder hätten ohne neue Probleme zu bringen ohne weiteres durchgeführt werden können, was ebenfalls durch das WWA bestätigt wurde.

Technische Maßnahmen am Regenauslasskanal sind demzufolge nicht zielführend. Es scheint daher derzeit festzustehen, dass es keine technische Möglichkeit zur großflächigen Lösung der örtlichen Grundwasserproblematik gibt. Weder dem amtlich technischen Sachverständigen noch den zusätzlich eingeschalteten Sachverständigen ist es bis dato gelungen, umsetzbare Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Etwaige Maßnahmen am RAK werden auch die Grundwasserprobleme in den Gebäuden der Betroffenen nicht lösen, da gegenwärtig ja nur rund 10 cm Aufstau gemessen werden. Es wäre auch nicht möglich weitere Düker zu bauen; die Platzverhältnisse sind zu beengt und der Bau würde einen sehr großen Eingriff in den Baumbestand und das Privateigentum darstellen, da Flächen, vor allem Privatgrundstücke benötigt würden. Zudem könnte der ohnehin geringe Aufstau damit nicht wesentlich verringert werden. Die vorhandenen Düker sind funktionsfähig und haben bei den hohen Grundwasserständen erheblich mehr Wasser gefördert als im Bescheid festgelegt. Dies bestätigt ebenfalls die Funktionsfähigkeit.

Ein dauerhafter, großflächiger Eingriff ins Grundwasserregime scheidet aus. Die erforderliche Wiederversickerung wäre nicht umsetzbar, da nördlich, also stromabwärts, ein grundwassersensitives Landschaftsschutzgebiet anschließt. Eine dauerhafte Einleitung des abgepumpten Grundwassers in den Regenauslasskanal ist keine realistische Option, da der Kanal funktional für diese Zwecke nicht gebaut wurde und hydraulisch nicht in der Lage wäre, dauerhaft Grundwasser aufzunehmen und abzuleiten. Insoweit bestehen zudem erhebliche ökologische, wasserwirtschaftliche und in der Folge wasserrechtliche Bedenken.

Vor diesen Hintergründen ist es - aus heutiger Sicht - die einzig mögliche, dauerhafte Lösung eine Abdichtung der betroffenen Keller vorzunehmen. Sie stehen nicht abgedichtet im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich und keine technische Maßnahme im öffentlichen Raum kann dieses Faktum heilen. Die eingerichteten, punktuellen Pumpmaßnahmen sind keine Dauerlösung und, ob der entstehenden hohen Kosten, nicht wirtschaftlich vertretbar.

3.4 Verfahrensfortgang

Durch die geschilderten Abläufe und die dargestellte aktuelle Situation bei den angestregten gerichtlichen Verfahren obliegt der Fortgang der Angelegenheit nun den Gerichten. Mit abschließenden Entscheidungen ist aufgrund der Komplexität der streitigen Auseinandersetzung nicht zeitnah zu rechnen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit weiter berichten und ggf. erforderliche Entscheidungen durch den Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

5. Behandlung der Stadtratsanträge bzw. des Antrags des Bezirksausschusses

5.1 Grundwasserproblematik im 12. Stadtbezirk im Bereich Genter Straße und den Bereich südliche Osterwaldstraße - Hilfe für betroffene Bürgerinnen und Bürger BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06946 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing Freimann vom 23.07.2024 (Anlage 1)

Mit diesem Antrag wird gefordert, dass sich der Stadtrat dafür einsetzt, dass das Grundwasser wieder ungestört abfließen kann. Darüber hinaus soll das Grundwasser in die Kanalisation ohne Gebührenerhebung eingeleitet werden.

Dem Antrag eines Bezirksausschusses wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.2 Die Stadt hilft den Anwohnern in der Genter und der Osterwaldstraße bei der Lösung ihres aktuellen Grundwasserproblems Antrag Nr. 20-26 / A 05025 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 19.07.2024 (Anlage 2)

Die LHM wird aufgefordert, den Anwohnenden bei der Lösung der Grundwasserproblematik zu helfen, und übergangsweise soll eine Pumplösung eingerichtet werden. Wie unter Punkt 2.3.2. ausgeführt, wurden die punktuellen Pumpmaßnahmen antragsgemäß genehmigt.

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.3 Stellungnahme zur aktuellen Situation der in München-Schwabing überfluteten Keller Antrag Nr. 20-26 / A 02291 von der AfD vom 17.01.2022 (Anlage 3)

Es wird die Information der Stadtratsvollversammlung über die konkreten Maßnahmen und Soforthilfen beantragt mit dem Ziel, den Anwohnenden schnelle Hilfe zukommen zu lassen.

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat (Münchner Stadtentwässerung) sowie der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgeschrieben. Der Bezirksausschuss 12 erhält einen Abdruck des Entwurfsexemplars (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, der Bezirksausschuss 12, das Baureferat (Münchner Stadtentwässerung) sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Aufträge aus dem Stadtratsbeschluss vom 08.12.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02099) sind damit behandelt. Der Stadtrat ist über den Fortgang der Angelegenheit informiert und stimmt der Sachbehandlung zu.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / B 06946 „Grundwasserproblematik im 12. Stadtbezirk im Bereich Genter Straße und den Bereich südliche Osterwaldstraße - Hilfe für betroffene Bürgerinnen und Bürger“ des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 - Schwabing-Freimann vom 23.07.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05025 „Die Stadt hilft den Anwohnern in der Genter und der Osterwaldstraße bei der Lösung ihres aktuellen Grundwasserproblems“ von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 19.07.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02291 „Stellungnahme zur aktuellen Situation der in München-Schwabing überfluteten Keller“ von der AfD vom 17.01.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)

z. K.

Am.....